

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Bewerbungsverfahren		
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Bruckberg Rathausplatz 1 84079 Bruckberg Tel.: 08765 9301-0 E-Mail: info@bruckberg.org		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Rainer Mattern GKDS mbH Hansastr. 12-16 80686 München Tel.: 089 54758-0 E-Mail: datenschutz@gkds.bayern		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Bearbeitung von Bewerbungen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens.
Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO i. V. Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs 1 S. 1 und 3 BayDSG, Art. 103 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Name und Kontaktdaten des Bewerbers / der Bewerberin
2	Weitere personenbezogene Daten, die aus der Bewerbung und den beigefügten Dokumenten hervorgehen, z. B. Schwerbehinderung

4. Kategorien der betroffenen Personen

Nr.	Betroffene Personen
1	Bewerber für eine Arbeitsstelle

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Personalsachbearbeiter	Organisation der Bewerbung
2	Abteilungsleiter	Bewertung des Bewerbers

6. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
	Sechs Monate nach der Entscheidung über die Stellenbesetzung.

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Siehe Informationssicherheitskonzept.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

Einzelheiten sind in der Dokumentation zur Erforderlichkeitsprüfung ersichtlich.

10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

Die Möglichkeit zur Stellungnahme gem. Art. 12 Abs.1 S.1 Nr.2 BayDSG ist dem DSB in der Datenschutzrichtlinie/-geschäftsführung eingeräumt.